

**Zulässigkeit eines geregelten Barbetriebs in den Festzeltinnenbereichen sowie entsprechende Ergänzung der Vergaberichtlinie und des Bewerbungsbogens;
- Vorlage der Verwaltung**

Gremium:	Senat für Messen, Märkte und Dulten	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	14.12.2021	Stadt Landshut, den	30.11.2021
Sitzungsnummer:	4	Ersteller:	Herr Wimmer

Vormerkung:

Nach den Beschlüssen des Senats für Messen, Märkte und Dulten vom 06.07.1988, 07.02.1990, 17.03.1997 und 10.12.2002 ist ein Barbetrieb bzw. der Betrieb einer baulichen Einrichtung (z. B. offener Stehausschank, Verkaufstheke mit Ausschank) mit vergleichbarem Bewirtungscharakter im üblichen Sinne, d. h. das Verweilen von Gästen zum Konsum von hochprozentigen alkoholischen Getränken an ebendieser Einrichtung, untersagt.

Begründet wurde dieses Verbot in der Vergangenheit insbesondere mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im jeweiligen Festzelt bzw. am Veranstaltungsgelände insgesamt.

Aktuell stellt sich die Beschlusslage so dar, dass die Errichtung der baulichen Einrichtung „Bar“ zulässig ist, während hingegen der eigentliche Betrieb einer Bar im üblichen Sinne (d. h. ein Ausschank an und Konsum von (alkoholischen) Getränken durch Gäste direkt an der Bartheke) verboten ist.

Eine Bar lädt aber ja gerade durch Ihren Charakter (Theke) zum Verweilen und dem dortigen Konsum von Getränken ein.

Erlaubt ist hingegen nach der derzeitigen Beschlusslage, dass Gäste Getränke an der Bar kaufen und anschließend in den Bewirtungsbereich, also zu den entsprechenden Sitzplätzen des Festzelts, mitnehmen.

In der Praxis führt diese Regelung dazu, dass den Gästen durch das Vorhandensein der baulichen Einrichtung „Bar“ suggeriert wird, dass ein Barbetrieb im üblichen Sinne stattfindet.

Gästen, die sich an der Bar Getränke kaufen, ist aus nachvollziehbaren Gründen nicht bewusst, dass aber die Getränke nicht an Ort und Stelle – d. h. an der Bar selbst – eingenommen werden dürfen.

Die Umsetzung einer derartigen Regelung ist durch das Aufsichtspersonal der Verwaltung und vor allem auch durch das Personal des jeweiligen Festzeltbetreibers während des üblichen Betriebsablaufs kaum effektiv umzusetzen, da hier regelmäßig langwierige Aufklärungsarbeit gegenüber Gästen zu leisten ist. Bei den Gästen stößt dies auf Unverständnis, da eine derartige Sonderregelung aktuell von keinem anderen Volksfest bekannt ist.

Weil aus Erkenntnissen der jüngeren Vergangenheit vom Barbetrieb von anderen vergleichbaren Volksfesten keine erkennbaren Gefahren für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen, schlägt die Verwaltung daher vor, einen zeitgemäßen – d. h. einen von vergleichbaren Volksfesten bekannten – Barbetrieb an allen drei Festzeltstandorten (West, Ost und Preysingallee) mit folgenden Maßgaben zuzulassen:

- Barbetrieb im Festzeltinnenbereich
- Barbetrieb mittels einer geeigneten baulichen Einrichtung (z. B. Theke)
- Bewirtungsbereich mit insgesamt max. 10 m Länge (Thekenbereich)

- Sitz- und/oder Stehplätze mit entsprechendem Inventar (z. B. Stehtische, Sitzplatzgarnitur)
- deutliche bauliche Abgrenzung zu den üblichen Festzeltbereichen (z. B. durch Einfriedung)
- ausschließlich Abgabe und Konsum von Getränken; keine Abgabe von Speisen
- Betrieb von frühestens 20:00 Uhr bis Schankschluss

Durch die vorgenannten strengen Maßgaben ist sichergestellt, dass die öffentliche Sicherheit am Veranstaltungsgelände zu jeder Zeit aufrechterhalten wird und keine Gefahren für die Allgemeinheit der Dultbesucher ausgehen. Zudem wird durch diese neue Regelung eine praxisnahe Umsetzung sichergestellt und den Gästen ein zeitgemäßes Bewirtungserlebnis geboten.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Der Senat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung, künftig an den drei Festzeltstandorten einen geregelten Barbetrieb mit den oben genannten Maßgaben zu erlauben, zu.
3. Der Senat stimmt der entsprechenden Änderung der Vergaberichtlinie sowie der Bewerbungsbögen für die Frühjahrs- und Bartlmädult zu.

Anlagen:

- Anlage 1. Änderung der Vergaberichtlinie für die Zulassung zu den Volksfesten
- Anlage 2. Änderung des Bewerbungsbogens für den Festzeltbetrieb